



NEUSTADT
an der **Weinstraße**

Dieser Ausschreibung liegen gem. §16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A bzw. §16d EU Abs. 2 Nr. 1 VOB/A nachfolgende

Zuschlagskriterien

zugrunde:

Das wirtschaftlichste Angebot kann maximal 100 Wertungspunkte erhalten.

Wertungskriterium 1: **Angebotspreis**

Die Wertung der Angebotspreise erfolgt unter Berücksichtigung von § 16d Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. von § 16d EU Abs. 1 Nr. 1, Satz 1 VOB/A. Das mindestfordernde Angebot erhält 70 Wertungspunkte.

Die an die preislich nachfolgend platzierten Angebote zu vergebenden Wertungspunkte werden durch folgende Berechnung ermittelt:

$$\text{Punktzahl} = \frac{\text{mindestfordernder Angebotspreis}}{\text{jeweiliger Angebotspreis der weiteren Bieter}} \times 70$$

Wertungskriterium 2: **Arbeitslohn**

Erklärt der Bieter, dass sein Betrieb für die ausgeschriebene Baumaßnahme nur Personal einsetzt, dass er nach dem geltenden aktuellen Tariflohn des maßgeblichen Handwerks entlohnt, erhält sein Angebot 15 Wertungspunkte. Gleiches gilt, wenn die Arbeitslöhne analog der aktuellen Tariflöhne gezahlt werden.

Die „Eigenerklärung Wertungskriterien“ ist hierfür ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen. Ist die Bescheinigung nicht oder fehlerhaft ausgefüllt, unvollständig oder liegt sie dem Angebot nicht bei, wird das Kriterium mit 0 Punkten bewertet.

Die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße behält sich vor, die Eigenerklärung durch geeignete Nachweise bestätigen zu lassen.

Hinweis:

Eine Bestätigung über die betriebliche Zahlung von Arbeitslohn nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) bzw. über die betriebliche Zahlung von Mindestlöhnen (Lohngruppe 1) nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG) erfüllt nicht die Anforderungen dieses Wertungskriteriums zum Erhalt zusätzlicher 15 Wertungspunkte.



NEUSTADT
an der Weinstraße

Wertungskriterium 3: Nachunternehmerverzicht

Nachunternehmer werden im Auftragsfall ausschließlich nur für Bauleistungen eingesetzt, auf die der Betrieb des Bieters nicht ausgerichtet ist.

Erklärt der Bieter, dass er im Auftragsfall sämtliche Bauleistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, auch mit eigenem Personal ausführt und hierfür keine Nachunternehmer einsetzt, erhält sein Angebot 15 Wertungspunkte. Unbeschadet dessen können für Leistungen, **auf die der Betrieb nicht eingerichtet ist**, Nachunternehmer eingesetzt werden.

Werden für Leistungen, auf die der eigene Betrieb eingerichtet ist, Nachunternehmer eingesetzt, soll der prozentuale Anteil der Nachunternehmerleistungen am Gesamtwert des Auftrags einem prozentualen Abzug (Malus) an den 15 Wertungspunkten entsprechen. Soweit nur Teilleistungen einzelner Positionen, auf die Ihr Betrieb eingerichtet ist, an Nachunternehmer abgegeben werden, ist die Nettosumme der Teilleistungen mitanzugeben.

Ab einem Anteil der Nachunternehmerleistungen von über 30% wird das Wertungskriterium 3 mit 0 Punkten bewertet.

Der Anteil der Nachunternehmerleistungen an der Gesamtleistung berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Summarische Ermittlung der Positionen die durch Nachunternehmer ausgeführt werden}}{\text{Gesamtangebotssumme}} \times 100 \% = \% \text{-Anteil Nachunternehmerleistung}$$

Beispiel:

Bei Nachunternehmerleistungsanteilen von 20 Prozent des Gesamtauftragswertes werden dann 20 Prozent von 15 Punkten, also 3 Punkte beim Wertungskriterium 3 abgezogen. Der betreffende Betrieb würde somit beim Wertungskriterium 3 noch 12 Punkte erhalten

Zur Ermittlung des vorgenannten Wertes ist seitens des Bieters **zwingend die Tabelle in der „Eigenerklärung Wertungskriterien“ auszufüllen.**

Die Eigenerklärung ist mit Angebotsabgabe bzw. bis zum Ablauf der Angebotsfrist einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass die Eigenerklärung nicht nachgefordert wird.

Ist die Eigenerklärung nicht oder fehlerhaft ausgefüllt, unvollständig oder liegen die Unterlagen dem Angebot nicht bei, wird das Kriterium mit 0 Punkten bewertet.

Anwendung der Zuschlagskriterien bei Angeboten von Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften und deren Mitglieder werden bei der Anwendung der Zuschlagskriterien wie Einzelbieter behandelt.

Dies bedeutet, dass hinsichtlich der Wertungskriterien 2 und 3 jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die geforderten Angaben zu machen und – soweit gefordert – entsprechend nachzuweisen hat. Die Vergabe von je 15 Wertungspunkten bei den Wertungskriterien 2 und 3 auf das Angebot der Bietergemeinschaft erfolgt nur dann, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft für sein Unternehmen die Wertungskriterien erfüllt.



NEUSTADT
an der **Weinstraße**

Ausschreibung in Lose

Wird beim Wertungskriterium 2 angegeben, dass Tariflöhne bzw. Löhne in mindestens vergleichbarer Höhe gezahlt werden, so ist beim Angebot auf mehrere Lose zusätzlich anzugeben, für welche Lose diese Erklärung Gültigkeit hat.

Beim Wertungskriterium 3 ist, sofern der Nachunternehmerverzicht erklärt wird, zusätzlich anzugeben, für welche Lose diese Erklärung Gültigkeit hat, sofern das Angebot auf mehrere Lose abgegeben wird.